

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Frauennotruf gegen sexuelle Gewalt an Frauen und Mädchen.“
2. Er hat seinen Sitz in Heidelberg.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein hat den Zweck, gegen jegliche Form von sexueller Gewalt an Frauen und Mädchen anzugehen.
2. Er unterstützt Frauen und Mädchen, die in der Kindheit und/oder im Erwachsenenalter sexuelle Gewalt erfahren haben bzw. erfahren.
3. Der Verein tritt ein für das gesellschaftspolitische Ziel der sexuellen Selbstbestimmung aller Frauen und Mädchen.
4. Der Verein sieht für die Verwirklichung dieses Zwecks insbesondere folgendes vor:
 - a) Durch persönliche und telefonische Beratung für die in § 2 genannten Frauen und Mädchen.
 - b) Die Beratung erfolgt auf dem Prinzip der Parteilichkeit für Frauen und Mädchen.
 - c) Initiierung von Selbsthilfegruppen.
 - d) Öffentlichkeitsarbeit.
 - e) Stabilisierende Begleitung in Hinblick auf verschiedene Institutionen wie z.B. Polizei, Gericht, Ärztinnen usw.
 - f) Zusammenarbeit und Austausch mit ähnlich arbeitenden Gruppen.

§ 3 Finanzierung und Gemeinnützigkeit

1. Die Finanzierung soll durch Geld- und Sachspenden der Privaten und Zuschüsse der Öffentlichen Hand gewährleistet werden.
2. Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern, die den Förderkreis des Frauennotrufs bilden.
2. Aktive Mitglieder können nur Frauen werden.
3. Mitfrauen können nur natürliche Personen werden.
4. Eine Frau zählt als aktives Mitglied, wenn sie den in § 2 genannten Zweck des Vereins durch aktive Mitarbeit unterstützt.
5. Die Aufnahme aktiver Mitglieder erfolgt durch formlosen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
6. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt, der schriftlich oder mündlich erklärt werden muß
 - b) durch Tod
 - c) durch Ausschluß
 - d) der Ausschluß ist zulässig, wenn die Vereinsinteressen schwerwiegend geschädigt werden. Die Entscheidung über den Ausschluß trifft die Mitgliederversammlung.

§ 5 Förderkreis

1. Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Sie bilden den „Förderkreis des Frauennotrufs Heidelberg.“
2. Die fördernden Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht und sind nicht wählbar.
3. Die Aufnahme in den Förderkreis erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Verein „Frauennotruf gegen sexuelle Gewalt an Frauen und Mädchen e.V.“. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Die Fördermitglieder nehmen an der Arbeit des Vereins nicht teil. Sie fördern Aufgaben und Ziele des Vereins ideell und finanziell, insbesondere durch ihre Beiträge.
5. Die Fördermitgliedschaft endet, wenn 6 Monate kein Mitgliedsbeitrag bezahlt wurde.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Die Vorstandsfrauen

1. Der Vorstand besteht aus 3 aktiven Mitfrauen des Vereins. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
3. Der Vorstand hat insbesondere die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, die vorläufig in Kraft tritt und von der Mitgliederversammlung endgültig zu beschließen ist. Alle Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten von den Vorstandsfrauen vertreten. Jeweils 2 Vorstandsfrauen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit jeweils für 2 Jahre gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
6. Scheidet vor Ablauf ein Vorstandsmitglied aus, so ist der Vorstand berechtigt, sich um höchstens 1 Mitglied selbst zu ergänzen. Die Amtszeit der auf diese Weise berufenen Vorstandsmitglieder gilt bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist von den Vorstandsfrauen einzuberufen unter Angabe der Tagesordnung. Sie ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Mitglieder anwesend ist.
2. Darüber hinaus können die Vorstandsfrauen die Mitgliederversammlung einberufen, falls ein wichtiger Grund vorliegt.
3. Sie haben die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn drei aktive Mitglieder dies verlangen. In diesem Fall wird die Tagesordnung von den Vorstandsfrauen im Einvernehmen mit den drei Mitgliedern festgelegt. Und der Einladung beigefügt.
4. Die Einladung erfolgt schriftlich, mündlich oder fernmündlich, spätestens drei Tage vor dem Zusammentreffen der Versammlung.
5. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte jeweils eine Protokollführerin, die den Verlauf der Versammlung festhält und darüber eine Niederschrift anfertigt. Das Protokoll ist in der nächsten stattfindenden Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 9 Beitrag und Vermögen

1. Der Verein erhebt von den aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern einen monatlichen Mindestbeitrag, der von Mitgliederversammlung festzulegen ist.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Frauen helfen Frauen e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Heidelberg, im September 2000